

18. Februar 1959

Übereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn betreffend die kirchlichen Verhältnisse in den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Bucheggberges und der Bezirke Solothurn, Lebern und Kriegstetten vom 23. Dezember 1958

In Erwägung, dass die kirchliche Verbindung der bucheggbergischen Pfarrgemeinden Oberwil, Messen, Lüsslingen und Aetingen, soweit sie zum Kanton Solothurn gehören, mit der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern von alters her bestanden hat und auch für die Zukunft die nämlichen guten Wirkungen, insbesondere für Erhaltung und Festigung der bestehenden freundeidgenössischen Beziehungen, verspricht wie bisher;
im Hinblick darauf, dass seit Inkrafttreten der gegenwärtigen Bundesverfassung, nämlich mit der Übereinkunft von 1875, auch die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Solothurn mit den Diasporanen der obern Bezirke des Kantons Solothurn in diese gemeinsamen kirchenrechtlichen Verhältnisse einbezogen wurde;
in der Absicht, die Bestimmungen des bisherigen Konkordates mit den durch die neuere Gesetzgebung der beiden hohen Stände veränderten Verhältnissen in Einklang zu bringen,
haben die beidseitigen Abgeordneten der hohen Stände Bern und Solothurn, unter Ratifikationsvorbehalt der kompetenten Behörden beider Kantone, folgende Punkte einmütig verabredet und *beschlossen*:

Art. 1

Zur Ordnung ihrer Kultus-Angelegenheiten stehen die in den genannten solothurnischen Bezirken gelegenen Kirchgemeinden im Synodalverband mit der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern. Demgemäss sind sie

1. an den Verhandlungen der bernischen Kirchensynode in der in Artikel 2 hienach bestimmten Weise durch Abgeordnete vertreten und haben sich
2. in allen innerkirchlichen Angelegenheiten, die sich auf die christliche Lehre, den Kultus und die Seelsorge beziehen, nach den Beschlüssen und Erlassen der bernischen Kirchensynode und des bernischen Synodalrates zu richten.

Art. 2

¹ Zur Wahl der Abgeordneten in die bernische Kirchensynode werden vier Wahlkreise gebildet:

1. Bezirk *Bucheggberg*, bestehend aus den Kirchgemeinden Messen (bernisch-solothurnisch), Oberwil (bernisch-solothurnisch), Aetingen und Lüsslingen (beide solothurnisch);
2. Bezirk *Kriegstetten*, bestehend aus den Kirchgemeinden des Bezirks;
3. Bezirk *Solothurn* mit den der Kirchgemeinde Solothurn angeschlossenen Gemeinden des Bezirks Lebern;
4. Bezirk *Lebern*, soweit nicht zur Kirchgemeinde Solothurn gehörend.

² Hinsichtlich der Zahl der in jedem dieser Wahlkreise zu wählenden Abgeordneten, ihrer Amtsdauer und des Verfahrens bei den Wahlen, mit Einschluss der Prüfung ihrer Gültigkeit, gilt das bernische Recht.

³ Die Stimmberechtigung und Wählbarkeit für diese Wahlen richten sich für die bernischen Angehörigen der jeweiligen Kirchgemeinden nach dem bernischen und für die solothurnischen Angehörigen nach dem solothurnischen Recht.

⁴ Die Abgeordneten der solothurnischen Wahlkreise haben in der bernischen Kirchensynode Sitz und Stimme gleich den bernischen Synodalen.

Art. 3

Die in den genannten solothurnischen Bezirken bestehenden Kirchgemeinden bilden miteinander die Bezirkssynode Solothurn.

Art. 4

¹ Als Pfarrer, Hilfspfarrer und Vikare der bernisch-solothurnischen Kirchgemeinden Messen und Oberwil sind nur die nach bernischem Recht wahlfähigen Geistlichen wählbar. In den übrigen Gemeinden sind ausnahmsweise auch Bewerber mit auswärts bestandener Prüfung wählbar. Doch haben diese vor ihrer Bewerbung um einer Pfarrstelle bei der evangelisch-theologischen Prüfungskommission des Kantons Bern die Voraussetzungen für ihre Aufnahme in den bernischen Kirchendienst abklären zu lassen und die Aufnahme innerhalb Jahresfrist nach ihrer Wahl zu erwirken.

² Den solothurnischen Kirchgemeinden steht die Bezirkshelferei Büren-Solothurn zur Verfügung.

Art. 5

¹ Die reformierten Pfarrer, Hilfspfarrer und Vikare werden auf Grund der solothurnischen Gesetzgebung gewählt.

² Den Regierungen der beiden vertragsschliessenden Stände steht jedoch in Anwendung der betreffenden kantonalen Gesetze das Recht der Anerkennung bzw. Bestätigung dieser Wahlen zu.

Art. 6

Bildung und Organisation der Kirchgemeinden der genannten solothurnischen Bezirke erfolgen nach solothurnischem Recht.

Art. 7

Über Ausnahmen von den Bestimmungen der Artikel 5 und 6 entscheiden die Regierungen der beiden Stände Bern und Solothurn.

Art. 8

¹ Der Bestand allfälliger vermögensrechtlicher Verhältnisse in bezug auf Kirchengüter, Nutzungen und Unterhalt von Pfarrhäusern nebst Dependenzien wird durch die beiden Regierungen gewährleistet, wie sich solche durch Urbar und bisherige Übung, durch frühere Übereinkünfte und durch Verfassung und gesetzmässige Erlasse der beiden Kantonsbehörden entwickelt haben.

² Die Aufsicht über die Kirchengüter und ihre Verwendung erfolgt in den solothurnischen Kirchgemeinden mit Einschluss der Kirchgemeinde Messen nach solothurnischem Recht. Für die Kirchgemeinde Oberwil gilt das bernische Recht.

Art. 9

Insbesondere wird über die in Artikel 8 (Abs. 1) hievor bezeichneten Verhältnisse das folgende erneuert, soweit die bezüglichen Rechte nicht ausgekauft, abgeändert oder ersetzt worden sind:

1. Hinsichtlich der Pfarrei Oberwil verbleibt es bei den Bestimmungen der Übereinkunft vom 13. Februar 1851 [BSG 411.232.11].
2. Den Pfarreien Messen und Aetingen wird der seitens des Staates Bern auszurichtende Besoldungsbeitrag in seinem bisherigen Bestand sowie der Unterhalt der Pfarrgebäude zugesichert. Überdies geniessen beide Pfarreien den Ertrag der solothurnischen Pfarrfonds, inbegriffen die freie Benützung des Pfarrlandes und die Holzberechtigung in der Gemeinde gemäss Urbar.
3. Die Pfarrei Lüsslingen hat den Genuss ihres Pfarrfonds gemäss Urbar und nach den Bestimmungen der Übereinkunft vom 15. September 1871.
4. Die Berechtigung der Kirchgemeinde Solothurn auf den bisherigen Staatsbeitrag des Kantons Bern wird gewährleistet.

Art. 10

Die Ortskirchengüter der Kirchgemeinden dürfen nur ihrem Zweck und ihrer Bestimmung gemäss verwaltet und verwendet werden.

Art. 11

Beide Kantone behalten sich vor, nach Erfordernis der Umstände, die angemessenen Modifikationen und Abänderungen dieser Übereinkunft gemeinschaftlich zu treffen.

Art. 12

Diese Übereinkunft unterliegt der Genehmigung des Grossen Rates des Kantons Bern und des Kantonsrates von Solothurn; sie tritt mit ihrer Genehmigung in Kraft und wird in die Gesetzessammlung der

Kantone Bern und Solothurn aufgenommen. Damit werden die Übereinkunft vom 17. Februar 1875 und die seitherigen Nachträge und Abänderungen vom 29. Juli 1884/20. August 1884 und 28. November 1939 ausser Kraft gesetzt.

Also vereinbart auf der Abgeordnetenkonferenz in Solothurn, den 23. Dezember 1958

Bern, 18. Februar 1959

Solothurn, 30. Juni 1959

Solothurn, 23. Dezember 1958

Die Abgeordneten
des Standes Bern: *Moser*
des Standes Solothurn: *Dietschi*
Vom Grossen Rat des Kantons Bern genehmigt

Bern, 18. Februar 1959

Der Präsident: *Schlappach*
Der Staatsschreiber: *Schneider*
Vom Kantonsrat von Solothurn genehmigt

Solothurn, 30. Juni 1959

Der Präsident: *von Arx*
Der Staatsschreiber: *Schmid*
Vom Bundesrat genehmigt am: 25. September 1959

Anhang [Eingefügt am 5. 11. 1979]

Grossratsbeschluss

zur Übereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn
vom 23. Dezember 1958 betreffend die kirchlichen Verhältnisse in den evangelisch-reformierten
Kirchgemeinden des Bucheggberges und der Bezirke Solothurn, Lebern und Kriegstetten;
Änderung und Ergänzung vom 24. September 1979

Die Kantone Bern und Solothurn,

- im Wissen um die jahrhundertealte Verbindung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Bucheggbergs und der Bezirke Solothurn, Lebern und Kriegstetten mit der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern;
- in der grundsätzlichen Bereitschaft, einerseits diese Verbindung auch in Zukunft fortbestehen zu lassen, andererseits auf die Bestrebungen zur Bildung einer Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Solothurn Bedacht zu nehmen;
- in Erwägung, dass unabhängig von der Bildung einer solothurnischen Landeskirche der Kanton Bern seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber den solothurnischen Kirchgemeinden abzulösen wünscht;
- in der Absicht, den neuen Verhältnissen dadurch Rechnung zu tragen, dass die zwischen den Kantonen Bern und Solothurn am 23. Dezember 1958 abgeschlossene Übereinkunft durch ein zusätzliches Abkommen ergänzt wird;

schliessen ab folgende

Vereinbarung

I.

1. Die finanziellen Verhältnisse zwischen dem Kanton Bern und den Kirchgemeinden der Bezirke Bucheggberg, Solothurn, Lebern und Kriegstetten werden wie folgt geregelt:

1.1 Aetingen-Mühledorf

1.1.1 Der Kanton Bern erbringt folgende Leistungen:	Fr.
- Abgeltung des Beitrages an die Pfarrbesoldung	20 500.-
- Abgeltung der Unterhaltungspflicht für Pfarrhaus und Scheune	48 000.-
Total	68 500.-

1.2 Messen

1.2.1 Der Kanton Bern erbringt folgende Leistungen:	Fr.
- Pfarrhaus: Abgeltung der Unterhaltungspflicht	57 000.-

- Scheune und Waschhaus: Abgeltung der Unterhaltspflicht	51 000.-
- Scheune und Waschhaus: Beitrag an Fassadenrenovation	89 000.-
Total	197 000.-

1.2.2 Der Kanton Bern entrichtet weiterhin einen Besoldungs- und Wohnungsentschädigungsanteil an die Kirchgemeinde Messen im Verhältnis zur Zahl der bernischen Konfessionsangehörigen.

1.2.3 Der bernische Teil der Kirchgemeinde untersteht den Bestimmungen des Dekretes vom 22. November 1971 über den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern *[Aufgehoben durch D vom 9. 2. 1982 über den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern; BSG 415.2]*

1.3 Oberwil bei Büren

1.3.1 Die Kirchgemeinde entrichtet dem Kanton Bern Beiträge an die staatliche Pfarrbesoldung und an die Wohnungsentschädigung im Verhältnis zur Zahl der solothurnischen Konfessionsangehörigen.

1.3.2 Der bernische Teil der Kirchgemeinde untersteht den Bestimmungen des Dekretes vom 22. November 1971 *[Aufgehoben durch D vom 9. 2. 1982 über den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern; BSG 415.2]* über den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern.

1.4 Solothurn

Der vom Kanton Bern bisher entrichtete Beitrag fällt entschädigungslos weg.

2. Es wird festgestellt, dass über die in Ziffer 1 genannten Verbindlichkeiten hinausgehende Ansprüche nicht bestehen.
3. Der Kanton Bern überweist die in Ziffer 1 Abschnitt 1.1.1 und 1.2.1 genannten Beträge den betreffenden Kirchgemeinden sofort nach Inkrafttreten der Vereinbarung.

II.

4. Für den Fall der Bildung einer Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Solothurn wird die Übereinkunft vom 23. Dezember 1958 wie folgt geändert:
 - 4.1 Kirchgemeinden, die der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Solothurn beitreten, scheiden aus dem Synodalverband der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern aus.
 - 4.2 Wenn eine oder mehrere Kirchgemeinden der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Solothurn beitreten, können die im bernischen Synodalverband verbleibenden Kirchgemeinden in einen oder zwei Wahlkreise zusammengefasst werden.
 - 4.3 Scheiden eine oder mehrere Kirchgemeinden aus dem bernischen Synodalverband aus, richtet sich die Zahl der Abgeordneten in der Kirchensynode nach der reformierten Bevölkerung der verbleibenden Kirchgemeinden.
 - 4.4 Die verbleibenden Kirchgemeinden bilden weiterhin die Bezirkssynode Solothurn.
 - 4.5 Den Vollzug von Abschnitt II dieser Vereinbarung legen die Regierungen der Kantone Bern und Solothurn gemeinsam fest.
 - 4.6 Die Bestimmungen der Übereinkunft vom 23. Dezember 1958 über die Ordnung der Kultusangelegenheiten bleiben in Kraft, soweit sie mit der vorliegenden Vereinbarung nicht im Widerspruch stehen.

III.

5. Diese Vereinbarung unterliegt der Genehmigung des Grossen Rates des Kantons Bern und des Kantonsrates des Kantons Solothurn. Sie tritt mit ihrer Genehmigung in Kraft und wird in die Gesetzessammlungen der Kantone Bern und Solothurn aufgenommen.

Messen, 24. September 1979

Die Abgeordneten
des Standes Bern: *Blaser*
des Standes Solothurn: *Wyser*

Bern, 5. November 1979

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Krähenbühl*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Solothurn, 26. November 1979

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: *Spielmann*
Der Staatsschreiber: *Egger*

Vom Bundesrat genehmigt am 8. Januar 1980